Satzung über die Erhebung von Waaggebühren

Aufgrund von § 4 der GemO für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat am 25. 11. 1983, zuletzt geändert am 23.07.2001, folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentliche Boden- und Viehwaagen eine Waaggebühr.

§ 2

Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer die gebührenpflichtige Handlung veranlasst. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührensätze

Die Gebühren betragen für jeden Wiegevorgang:

a)	mit der Bodenwaage	
	(Vollgewicht einschl. Leergewicht)	3,00 €
b)	mit der Viehwaage	
	für Tiere bis 200 kg Gewicht	0,75 €
	für Tiere über 200 kg Gewicht	1,50 €

Für Auswärtige wird ein Zuschlag von 0,50 €/Wiegevorgang erhoben. Für Wiegungen außerhalb der in § 5 festgesetzten Zeiten wird ein Zuschlag von 100 % zu diesen Gebühren erhoben.

§ 4

Entstehung, Fälligkeit, Zahlung

Die Gebührenschuld entsteht mit der Wiegung und ist sofort zur Zahlung an den Waagmeister oder dessen Stellvertreter fällig. Die amtliche Wiegekarte ist zugleich Empfangsbescheinigung über die Waaggebühr und wird erst nach Zahlung der Gebühr ausgehändigt.

§ 5

Wiegezeiten

Für die Gemeindewaagen werden folgende Benutzungszeiten festgesetzt:

Montag bis Freitag

von	7.00	12.00	Uhr und
von	13.00	17.00	Uhr.
Samstag			
von	7.00	12.00	Uhr.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft. Gleichzeitig treten alle dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden ortsrechtlichen Regelungen, insbesondere die Satzung vom 7. Juli 1972, außer Kraft.

Gerstetten, den 23.07.2001

Polaschek
Bürgermeister

Anmerkung:
Die letzte Satzungsänderung des § 3 vom 23.07.2001 tritt am 01.01.2002 in Kraft